

Satzung

des

Vereins



Dodge Ram Camp Mölln e.V.

(DRCM e.V.)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Dodge Ram Camp Mölln e.V.“ (DRCM e.V.). Er wird im Folgenden als Verein bezeichnet.
2. Der Sitz des Vereins ist Mölln.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck unter der Register Nr.: VR 4283 HL eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Die Zwecke des Vereins sind die Förderung von Kultur sowie die Förderung der Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird durch verschiedene Punkte verwirklicht, z.B.
 - Der Verein bezweckt das automobilen Kulturgut, vorwiegend amerikanischer Oldtimer und Youngtimer, anderen Menschen, auch Jugendlichen, nahe zu bringen.
 - Er integriert speziell junge Menschen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, technisches Wissen zu erlangen und gruppenspezifisches Verhalten, soziale Verantwortung, Verantwortungsbewusstsein sowie eigenverantwortliches Handeln zu erlernen.
 - Außerdem fördert der Verein dadurch, sowie durch öffentliche Präsentationen, maßgeblich den Erhalt dieses automobilen Kulturgutes.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
7. Jede Form religiöser und politischer Betätigung ist unstatthaft.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person und Firmen sein. Minderjährige benötigen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über die Aufnahme, die schriftlich mit dem Vordruck „Aufnahmeantrag“ beantragt wird, entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung sind Gründe nicht anzugeben. Die Ablehnung bedeutet in keinem Falle ein Werturteil über den Antragsteller.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung des Vereins und die Bezahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages. Rechte und Leistungen können erst danach in Anspruch genommen werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 4.1. Tod
 - 4.2. Austritt
 - 4.3. Ausschluss
5. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er muss, schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.

6. Eine Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung gilt als Verzichtserklärung auf die Mitgliedschaft. Mit Eingang dieser Erklärung erlöschen sofort alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein. Die Verpflichtung, insbesondere die Pflicht zur Beitragszahlung bleiben bis zum Zeitpunkt des fristgemäßen Ausscheidens nach Ziffer 5 bestehen.
7. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
8. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt. Die ist insbesondere der Fall, wenn:
 - 8.1. das betroffene Mitglied wiederholt oder schwer gegen die Satzung des Vereins, gegen einen Beschluss oder gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat
 - 8.2. das betroffene Mitglied mit der Zahlung der Beiträge oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen länger als ein Vierteljahr in Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung unter Fristsetzung und Hinweis auf den Ausschuss nicht gezahlt hat.
 - 8.3. das betroffene Mitglied wegen Trunkenheit am Steuer oder Fahrerflucht rechtskräftig verurteilt wurde.
 - 8.4. das betroffene Mitglied einen groben Verstoß gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Kameradschaft begangen hat.
 - 8.5. mit dem betroffenen Mitglied über den Zeitraum von einem Jahr zur Klärung der oben genannten Punkte kein Kontakt hergestellt werden kann.
9. Vor dem beabsichtigen Ausschluss ist das Mitglied schriftlich unter Bestimmung einer Frist von zwei Wochen zur Abgabe einer Erklärung aufzufordern. Nach dieser Frist erfolgt die Beschlussfassung durch den Vorstand, deren Ergebnis dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist ein Widerspruch innerhalb einer Frist von zwei Wochen möglich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden ausschließlich in der Satzung geregelt.
2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Jedes volljährige Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden.
3. Die Mitglieder haben ein Anrecht auf Teilnahme an allen Veranstaltungen, die in das Aufgabengebiet des Vereins fallen.
4. Den Mitgliedern des Vereins, mit Ausnahme der unter 16 jährigen Mitglieder, steht die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts auf den Mitgliederversammlungen.
5. Die Mitgliedsrechte – insbesondere das Stimm- und Wahlrecht – ruhen, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist.
6. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, seine Interessen zu wahren, zu vertreten und ihren sonstigen Verpflichtungen nachzukommen sowie den Verein bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen.
7. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu befolgen und in der jeweils gültigen Fassung anzuerkennen.
8. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den festgesetzten Jahresbeitrag, die Aufnahmegebühr und sonstigen Verpflichtungen zu zahlen.
 - 8.1. Die unter 8. genannten finanziellen Verpflichtungen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
 - 8.2. Der Jahresbeitrag ist innerhalb des ersten Quartals des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.
 - 8.3. Für Mitglieder, die im Laufe des Jahres austreten, ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
 - 8.4. Zahlungsbefreiung ist nur auf besonderen schriftlichen Antrag, unter Angabe von Gründen, möglich, er bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - 1.1. die Mitgliederversammlung
 - 1.2. der Vorstand
 - 1.3. der geschäftsführende Vorstand
 - 1.4. die Revision
2. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird jährlich innerhalb des ersten 5 Monate eines Geschäftsjahres mit mindestens vierwöchiger Frist einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Eine Mitgliederversammlung kann virtuell durchgeführt werden, wenn eine Präsenzveranstaltung nicht durchgeführt werden darf.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - 4.1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Bericht der Revision, über das abgelaufene Geschäftsjahres, sowie die Abstimmung über den Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes
 - 4.2. die Wahl des Vorstandes sowie der Revisoren
 - 4.3. die Festsetzung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages sowie ggf. sonstige Verpflichtungen (siehe Beitragsordnung)
 - 4.4. die Entscheidung über die Änderung der Satzung
 - 4.5. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten mit 50% der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in besonderen Fällen nach Vorstandsbeschluss oder auf Forderung von mindestens 30% der Mitglieder einzuberufen. Für die Einberufung und Durchführung gilt das gleiche wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vorher beim Vorstand einzureichen.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Schriftführer in einem Protokoll (Niederschrift) festzuhalten und von Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
9. Zur jährlichen Mitgliederversammlung werden die Eltern der Kinder und Jugendlichen eingeladen. Sie haben kein Abstimmungs- und Wahlrecht.
10. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Abstimmungen müssen schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mehr als 50% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 8 Vorstand und geschäftsführender Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - 1.1. dem Vorsitzenden
 - 1.2. dem Stellvertreter
 - 1.3. dem Schatzmeister
 - 1.4. dem Schriftführer
 - 1.5. dem Beisitzer
2. Die Amtsdauer des Vorstandes läuft 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorsitzende und der Stellvertreter, sowie der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser ist der gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß §26 des BGB. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich sowie bei finanziellen Angelegenheiten. Der Schatzmeister ist verpflichtet über die Online-Bankgeschäfte jederzeit Auskunft zu geben.
4. Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören insbesondere:
 - 4.1. die gesamte Geschäftsführung des Vereins
 - 4.2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 4.3. die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - 4.4. der Verkehr mit Behörden und anderen Organisationen
5. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es die Vereinsgeschäfte erfordern oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
7. Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann für den Rest der Amtsperiode ein anderes Vorstandsmitglied durch den Vorstand mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen betraut werden. Jedes Mitglied des Vorstandes kann vorzeitig durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden.
8. Die Mitglieder des Vorstandes sind in allen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

§ 9 Revisoren und Rechnungswesen

1. Die zwei Revisoren werden auf der Mitgliederversammlung gewählt, ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.
 - 1.1. Sie sind berechtigt, Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins zu nehmen, da ihnen die Überwachung der gesamten Geschäftsführung des Vereins obliegt.
 - 1.2. Sie sind verpflichtet, den Vorstand oder die Mitgliederversammlung über wichtige Wahrnehmungen unverzüglich zu unterrichten.
 - 1.3. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und ggf. die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.
 - 1.4. Die Revisoren dürfen im Verein kein anderes Vorstandsamt ausüben.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 - 2.1. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet.
 - 2.2. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Mitgliederversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muss aus einer Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben bestehen.
 - 2.3. Der Rechenschaftsbericht ist für die Mitglieder anlässlich der Mitgliederversammlung auszulegen.

§ 10 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein gespeichert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - 2.1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - 2.2. Änderung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn es erforderlich ist,
 - 2.3. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, bei Ausscheiden.
3. Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, Dritten zugänglich zu machen oder sonst weiter zu geben. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder hinaus.

§ 11 Auflösung

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die Stadt Mölln bzw. deren Rechtvertreter. Die Stadt Mölln bzw. der Rechtsnachfolger ist verpflichtet, das Vereinsvermögen des DRCM ausschließlich für Zwecke des Sports im Bereich der Jugendarbeit zu verwenden.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.